

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

 An die  
 Mitglieder des  
 Kommunalen Versorgungsverbands  
 Baden-Württemberg

**Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2011;  
 Änderung der Allgemeinen Satzung des KVBW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2011**

 Der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung vom 30. November 2010 den Hebesatz für die **Allgemeine Umlage** im **HJ 2011** – wie in der Mitgliederinfo vom 14. Oktober 2010 bereits angekündigt – auf **37 v. H.** festgesetzt. Diese Umlage fällt nur bei den Mitgliedern an, die dem KVBW Angehörige i. S. v. § 6 GKV (insb. Beamte und vergleichbare Beschäftigte sowie Versorgungsempfänger) zugeführt haben.

 Die **Besondere Umlage** zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten), die dem Versorgungsverband durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen, beträgt im **HJ 2011** für

 zum Vergleich  
 2010

a) <b>vollbeschäftigte</b>		
- Krankenversicherungspflichtige und		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken-		
versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils	5 €	5 €
b) <b>teilzeitbeschäftigte</b>		
- Krankenversicherungspflichtige		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken-		
versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils	3 €	3 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung <sup>1)</sup> oder bei		
einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte		
Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V		
sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen <sup>2)</sup> , jeweils	180 €	150 €

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg**

<b>Hauptsitz</b>	<b>Zweigstelle</b>	<b>Bankverbindung</b>	<b>Sie erreichen uns</b>	<b>Internet / E-Mail</b>
Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Kto. 1 000 858 (IBAN DE24 6005 0101 0001 0008 58)	montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	www.kvbw.de info@kvbw.de

		zum Vergleich 2010
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen <sup>3)</sup> , jeweils	100 €	100 €
e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten, jeweils	3.400 €	3.400 €
f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils	2.500 €	2.500 €
g) alle übrigen Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils	8.000 €	7.700 €

Soweit sich der beihilfeberechtigte Beschäftigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen c) bis e) um einen pauschalen Zuschlag von 156 €.

### Änderung der Allgemeinen Satzung des KVBW

Die **Allgemeine Satzung des KVBW (AS)** vom 23.11.2004 (StAnz. Nr. 50 vom 31.12.2004) wurde durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2010 (StAnz. Nr. 49 vom 17.12.2010) angepasst:

- In **§ 2 Abs. 1 AS** wird klargestellt, dass Wiedereingliederungsmaßnahmen i. S. v. § 68 Abs. 3 Landesbeamtengesetz keine für die Erstattung von Besoldung und Entgelt schädlichen Unterbrechungen darstellen.
- In **§ 4 AS** werden die Kapitalabfindungen bei Dienstherrnwechseln, welche die bisherigen Beteiligungen im Versorgungsfall (§ 107b BeamVG) ersetzen, in die Umlagebemessungsgrundlage integriert.

Den aktuellen Satzungstext können Sie im Internet auf der Homepage des KVBW unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) Rubrik - Wir über uns - Rechtsgrundlagen - einsehen.

Die **Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel** wird im Dienstrechtsreformgesetz des Landes Baden-Württemberg und im Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln **neu geregelt**. Bei einem Wechsel ab dem 01.01.2011 hat der abgebende Dienstherr eine einmalige Abfindung zu leisten. Dadurch werden die bei ihm entstandenen Versorgungsanswartschaften abgegolten.

- <sup>1)</sup> Das sind Arbeitnehmer, die entgegen der KAV-Empfehlung beihilferechtlich **nicht** mit den Pflichtversicherten gleichgestellt und deshalb nicht den Umlagegruppen a) oder b) zugeordnet sind.
- <sup>2)</sup> Das sind Arbeitnehmer, die nach dem 31. März 2000 ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nicht verwirklicht haben.
- <sup>3)</sup> Das sind z.B. Dienstvertragsinhaber mit beamtenrechtlichem Beihilfeanspruch, die einen Beitragszuschuss erhalten.

Der KVBW hat nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung von Beschäftigten entstehen. Daher werden die Kapitalabfindungen vom KVBW vereinnahmt und ausbezahlt (§ 16 GKV). Die jeweiligen Mitglieder werden im Rahmen der Umlageerhebung an der Finanzierung beteiligt. Die im vorangegangenen Haushaltsjahr vom KVBW bezahlten Abfindungen erhöhen die Umlagebemessungsgrundlage; vom Versorgungsverband vereinnahmte Abfindungen verringern die Bemessungsgrundlage. Kapitalabfindungen werden demnach nur in Höhe des jeweils gültigen Hebesatzes für die Allgemeine Umlage (ab 2011 37 v. H.) zahlungswirksam; im Übrigen werden sie von der Umlagegemeinschaft getragen. Soweit die Kapitalabfindungen – trotz der Integration in die Umlagebemessungsgrundlage – erhebliche Mehrbelastungen mit sich bringen, können sie auf Antrag auf mehrere - in der Regel fünf Haushaltsjahre - verteilt werden.

Beispiel:

*Eine Abfindung in Höhe von 150.000 € verursacht beim abgebenden Dienstherrn einen Umlageaufwand in Höhe von 55.500 € (150.000 € x 37%); bei einer Verteilung auf fünf Jahre fallen jährlich 11.100 € an.*

Auf die Berücksichtigung der Versorgungsbezüge bei der Umlagebemessung (Gerechtigkeitsmodell) haben die Kapitalabfindungen keinen Einfluss.

Das **Dienstrechtsreformgesetz (DRG)** vom 09.11.2010 wurde am 22.11.2010 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht. Es beinhaltet wesentliche Änderungen auch im Versorgungsrecht. Wir werden Sie zu diesem Thema baldmöglichst gesondert informieren.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem zu Ende gehenden Jahr zu danken und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2011.

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist

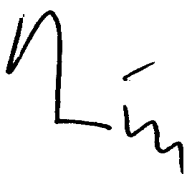
**Zur Umlage**

Frau **Staub**  
Telefon 0721 59 85 - 323  
0711 25 83 - 323  
Telefax 0721 59 85 - 111  
e-mail [s.staub@kvbw.de](mailto:s.staub@kvbw.de)

**Zur Änderung der Allgemeinen Satzung des KVBW**

Herr **Steiner**  
Telefon 0721 59 85 - 326  
0711 25 83 - 326  
Telefax 0721 59 85 - 515  
e-mail [w.steiner@kvbw.de](mailto:w.steiner@kvbw.de)

Mit freundlichen Grüßen



Reimold  
Direktor